

Datenschutzhinweise zur Hundesteuer bei der Stadt Dachau (Anlage 1)

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Große Kreisstadt Dachau Stadtkämmerei,
Abteilung Finanzen und Steuern
Konrad-Adenauer-Straße 2-6 85221 Dachau
E-Mail: steuern@dachau.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Große Kreisstadt Dachau
Datenschutzbeauftragter
Konrad-Adenauer-Straße 2-6
85221 Dachau
E-Mail: datenschutzbeauftragter@dachau.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die erhobenen Daten werden zum Zweck der Durchführung des Verfahrens zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer verarbeitet. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG), der Abgabenordnung (AO), der Hundesteuersatzung der Großen Kreisstadt Dachau und weiteren Gesetzen.

4. Art der personenbezogenen Daten sowie deren Verarbeitung

Welche personenbezogenen Daten wir zu dem oben genannten Zweck von Ihnen erheben, ergibt sich aus dem jeweiligen Formblatt (Anmeldung zur Hundesteuer, Abmeldung von der Hundesteuer). Sobald die Abteilung Finanzen und Steuern das von Ihnen unterzeichnete Formular bzw. die jeweiligen in sonstiger Form übermittelten Daten erhalten hat, werden die darin von Ihnen angegebenen Daten (Name, Vorname, Adresse, etc.) für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens im Zusammenhang mit der Hundesteuerveranlagung verarbeitet. Die Daten werden nur im Rahmen der durch Gesetz zugelassenen Fälle an Dritte weitergegeben. Ihre personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, wie sie für die vorstehend unter Ziff. 3 genannten Zwecke erforderlich sind bzw. solange wir aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen hierzu verpflichtet sind.

5. Ihre Datenschutzrechte

Nach der DSGVO haben Sie das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie das Recht, der Verarbeitung Ihrer Daten zu widersprechen (Art. 15 – 18, 21 DSGVO). Eine Einschränkung dieser Rechte ergibt sich aus der DSGVO selbst sowie aus verschiedenen Bundes- und Landesgesetzen (z. B. Abgabenordnung, Bayerisches Datenschutzgesetz). Des Weiteren steht Ihnen das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu (Art. 77 DSGVO). Eine ausführliche Zusammenstellung der wichtigsten Informationen und der Ihnen zustehenden Rechte ist aus unserer Datenschutzerklärung ersichtlich, welche Sie über unsere Internetadresse www.dachau.de abrufen bzw. einsehen können. Sofern Sie Online-Inhalte nicht einsehen können, sind wir gerne bereit, Ihnen diese Datenschutzerklärung in für Sie geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Sofern Sie dies wünschen, nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf.

Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (Anl. 2)

vom 10.Juli 1992 (GVBl. S. 268)

Aufgrund von Art.37 Abs.1 Satz 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG - (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 1992 (GVBl. S. 152), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Inneren folgende Verordnung:

§ 1

(1) Bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet:

- Pit-Bull
- Bandog
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa-Inu.

(2) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren aufweisen:

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Prasa Mallorquin
- Rottweiler

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Absatz 1 erfassten Hunden. (3) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit ergeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1992 in Kraft.